

03.07.2021

UHC SARGANSERLAND

Statuten

Ausgabe 3. Juli 2021



Gegründet am 16. April 1992

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Name Unter dem Namen „UHC Sarganserland“ (nachfolgend UHCS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2

Zweck Der UHCS bezweckt:

- a) die Pflege und Förderung des Unihockeysportes
- b) das Betreiben von Leistungs- und Breitensport ermöglichen
- c) Juniorenausbildung
- d) Die Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften zu ermöglichen
- e) die Pflege guter Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness

Artikel 3

Sitz Der Sitz des UHCS ist Sargans.

Artikel 4

Neutralität Der UHCS ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5

Vereins-/ Rechnungsjahr Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 01. Mai bis zum 30. April.

II. MITGLIEDSCHAFT

Als Massnahme der Vereinfachung und Wahrung der Übersichtlichkeit wird nur die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Mitgliedschaft des UHCS

Artikel 6

- ¹ Der UHCS ist Mitglied von swiss unihockey und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.
- ² Der UHCS ist Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Unihockey - Kantonalverbandes.
- ³ Der UHCS kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese swiss unihockey nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von swiss unihockey wird anerkannt.

Artikel 7

- ¹ Der UHCS besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Junioren
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Gönner und Sponsoren
 - f) Funktionären
- ² Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

Erwerb der Mit- gliedschaft

Artikel 8

- ¹ Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Beitrittserklärungen von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet sein.
- ² Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.
- ³ Sponsoren und Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch ein Anrecht auf die Vereinsinformationen.
- ⁴ Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den UHCS besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung verliehen.
Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von deren Pflichten gemäss Art. 10.2 befreit.

Rechte der Mitglieder
Artikel 9

¹ Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Altern von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

² Für Junioren unter 16 Jahren kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimm- und Wahlrecht ausüben.

³ Eine Vertretung ist nicht möglich ausser in dem unter Art. 9.2. beschriebenen Fall.

⁴ Stimmberechtigte haben das Recht, Anträge an die Vereinsversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.

⁵ Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Pflichten der Mitglieder
Artikel 10

¹ Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHCS und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet (insb. swiss unihockey).

² Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge sowie deren Zahlungstermin werden jährlich von der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung festgelegt und vom Vorstand im Mitgliederreglement, das integrierender Bestandteil dieser Statuten bildet, nachgeführt.

³ Der Vorstand ist berechtigt, im Mitgliederreglement Ausnahmen von der Mitgliederbeitragspflicht vorzusehen (Freimitglieder) und zwar insbesondere für Mitglieder, die zwecks Aufrechterhalten des Sportbetrieb, Leistungen zugunsten des Vereins erbringen (insb. Schiedsrichter, Vorstandsmitglieder, Funktionäre).

⁴ Mitglieder können zur Übernahme von Aufgaben zur Gewährleistung des Vereins- und Spielbetriebes verpflichtet werden.

⁵ Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des UHCS nachteilig schadet.

Beendigung der Mitgliedschaft
Artikel 11

¹ Die Mitgliedschaft beim UHCS erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

² Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Bei einer Beendigung während des Vereinsjahres wird die Höhe des noch zu zahlenden Mitgliederbeitrages, bzw. eine anteilige Rückerstattung eines bereits bezahlten Mitgliederbeitrages vom Vorstand bestimmt.

³ Nach Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die Mitglieder ihre Rechte gegenüber dem Verein UHCS. Insbesondere steht ihnen keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen

ZU.

Artikel 12

Austritt

Der Austritt aus dem UHCS ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben.

Artikel 13

Ausschluss

¹ Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen.

² Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

³ Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Rekurskommission zu treffen ist.

III. FINANZEN

Artikel 14

Einnahmen

Der UHCS generiert seine finanziellen Mittel insbesondere durch:

- a) Jahresbeiträge (Aktivmitglieder, Junioren und Passivmitglieder)
- b) Subventionen, Zuwendungen und Gönnerbeiträge
- c) Sponsorenbeiträge
- d) Erlös aus Veranstaltungen und Sportmaterialverkäufen
- e) Werbeeinnahmen

Artikel 15

Ausgaben

Aus dem Vereinsvermögen werden insbesondere folgende Ausgaben getätigt:

- a) Trainerentschädigungen im Rahmen des Budgets
- c) Anschaffung von Trainingsgeräten und -material
- d) Hallenmieten
- e) Meisterschaftsausgaben
- f) Vereinsveranstaltungen
- g) Ausserordentliche Ausgaben

Artikel 16

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins UHCS haftet einzig und allein dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder, swiss unihockey sowie dessen Unterverbände für die Verbindlichkeiten des UHCS ist ausgeschlossen.

Artikel 17

Versicherung der

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der UHCS lehnt jede

Mitglieder Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl, die in Verbindung mit Vereinsanlässen stehen (Training, Turniere, Versammlungen) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der UHCS eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Rückgriff **Artikel 18**
Der UHCS kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt wurden, auf dieses Rückgriff nehmen.

IV. ORGANE

Arten **Artikel 19**
Die Organe des UHCS sind:

- a) Die ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rekurskommission
- d) Die Revisionsstelle

Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung **Artikel 20**
Die ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des UHCS.

Ordentliche Vereinsversammlung **Artikel 21**

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

² Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus primär per E-Mail oder alternativ per Brief unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.

³ Allfällige Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über die Verhandlung zu spät eingereichter Anträge entscheidet der Vorstand.

Ausserordentliche Vereinsversammlung **Artikel 22**

¹ Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf unter Angaben der zu behandelnden Traktanden einberufen.

² Der Vorstand hat innerhalb von 60 Tagen eine ausserordentliche Vereinsversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Revisionsstelle unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte dies verlangen.

³ Es gelten dieselben Fristen wie in Art. 21.3. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand kürzere Fristen setzen.

Statuarische Geschäfte	<p>Artikel 23</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Trainer sowie Kenntnisnahme der Ein- und Austritte c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle e) Festsetzung des Jahresbudgets f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Zahlungstermins sowie Beiträge der Passivmitglieder g) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle und der Rekurskommission h) Ernennungen und Auszeichnungen i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder j) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte k) Änderung der Statuten l) Auflösung des Vereins.
Wahlen und Abstimmungen	<p>Artikel 24</p> <p>¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.</p> <p>² Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das relative Mehr (Entspricht der Mehrheit der gültigen Stimmen ohne Stimmenthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>³ Bei der Beschlussfassung der eigenen Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied von Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Schriftliche oder elektronische Abstimmung	<p>Artikel 25</p> <p>¹ Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine virtuelle Vereinsversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Vereinsversammlung stattfinden, bzw. per E-Mail. b) Eine Abstimmung auf schriftlichem Weg <p>² Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss 21.f und Art. 24.</p>

Artikel 26

Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- ² Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.
- ⁴ Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst und bestimmt den Vizepräsidenten aus den gewählten Vorstandsmitgliedern. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden im Pflichtenheft festgehalten.
- ⁵ Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHCS und vertritt ihn gegen aussen.
- ⁶ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, so oft, wie es die Interessen des UHCS erfordern. Ebenso ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- ⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident den Stichentscheid geben.
- ⁸ Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier (Finanzchef) allein zeichnungsbe-rechtigt.
- ⁹ Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- ¹⁰ Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey sowie dessen Kommissionen und Abteilungen.

Artikel 27

Kompetenzen des Vorstandes

- ¹ Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Insbesondere:
 - a) Festlegung der Vereinsorganisation
 - b) Festlegung der Teams sowie der Spiel- und Trainingsorganisation
 - c) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereins-versammlung
 - d) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
 - e) Bestellung von Trainer, Schiedsrichter, Materialverwalter und Funktionären und Kommissionen.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Verhängung von Disziplinar-massnahmen

h) Buchführung

² Hat das Vereinsjahr bereits begonnen, hat der Vorstand bis zur Festlegung des neuen Jahresbudgets durch die Vereinsversammlung an das Budget des Vorjahres zu halten.

³ Nicht budgetierte, jedoch zwingend notwendige Ausgaben kann der Vorstand bis zu einem Betrag von 2% des Jahresbudgets pro Ereignis tätigen. Über solche ausserordentlichen Ausgaben ist anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung des entsprechenden Vereinsjahres zu informieren. Ausserordentliche Ausgaben, die den Betrag von 2% des Jahresbudgets pro Ereignis übersteigen sind einer ausserordentlichen Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Eine schriftliche oder elektronische Abstimmung gemäss Art. 25 ist in einem solchen Fall auch möglich, wenn keine besonderen Umstände vorliegen.

⁴ Die Höhe der Trainerentschädigungen (Gehalt und Spesenentschädigung) können vom Vorstand im Rahmen des Budgets frei festgelegt werden. Über ausgerichtete Trainerentschädigungen wird anlässlich der entsprechenden ordentlichen Vereinsversammlung informiert.

² Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen mit Kompetenzen bilden. Solche Arbeitsgruppe können auch Nicht-Vorstandsmitglieder sowie Nicht-Mitglieder sowie Nicht-Mitglieder angehören. Diese Arbeitsgruppen unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Artikel 28
Budgethoheit

¹ Der Vorstand kann über das durch die Vereinsversammlung festgesetzte Jahresbudget in freiem Ermessen nach bestem Wissen und Gewissen verfügen. Er ist besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

² Hat das Vereinsjahr bereits begonnen, hat der Vorstand bis zur Festlegung des neuen Jahresbudgets durch die Vereinsversammlung an das Budget des Vorjahres zu halten.

³ Nicht budgetierte, jedoch notwendige Ausgaben, kann der Vorstand bis zu einem Betrag von 2% des Jahresbudgets pro Ereignis tätigen. Über solche ausserordentlichen Ausgaben ist anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung des entsprechenden Vereinsjahres zu informieren. Ausserordentliche Ausgaben, die den Betrag 2% des Jahresbudgets pro Ereignis übersteigen, sind einer ausserordentlichen Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Eine schriftliche oder elektronische Abstimmung gemäss Art. 25 ist in einem solchen Fall auch möglich, wenn keine besonderen Umstände vorliegen.

Artikel 29
Rekurskommission

¹ Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern, einem Vorstandsmitglied und zwei von der Vereinsversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Die Rekurskommission behandelt Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern endgültig. Eine weitere Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht.

² Die Rekurskommission wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

³ Die Rekurskommission versammelt sich auf Einladung des Vorstandsmitglieds. Sie ist nur beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Für den Ausschluss eines Mitglieds sind mindestens zwei von drei Stimmen erforderlich.

⁴ Die Rekurskommission entscheidet nach Anhörung des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds definitiv über den Ausschluss. Der Ausschluss gilt per sofort.

Artikel 30

Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor gewählt werden.

² Die Revisionsstelle nimmt die Revision der Jahresrechnung jährlich vor und erstattet zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

³ Die Revisoren haben das Recht, die Kasse und die Bücher des UHCS jederzeit zu überprüfen und können Vereinsakten einsehen.

⁴ Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31

Datenschutz/ elektronische Korrespondenz

¹ Der Vorstand ist befugt Personendaten der Vereinsmitglieder, die für die Erfüllung des Vereinszwecks und für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes notwendig sind, in einem Mitgliederverzeichnis festzuhalten.

² Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit sie mit dem Spielbetrieb in Zusammenhang stehen.

³ Die Aushändigung des Mitgliederverzeichnisses an Vereinsmitglieder ist nur zulässig, wenn das Verzeichnis zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten oder für besondere Aufgaben im Sinne von Art. 26.7 benötigt wird.

⁴ Mit der Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse gegenüber dem UHCS anerkennt das Vereinsmitglied die elektronische Korrespondenz als primäres Kommunikationsmittel zwischen ihm und dem UHCS und verzichtet zugleich auf postalische Zustellung der Vereinskorrespondenz. Das Vereinsmitglied stellt sicher, dass es die elektronische Korrespondenz empfangen kann.

Artikel 32

Statutenänderungen

¹ Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Vereinsversammlung im Wortlaut bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.

² Für die Annahme der Statuten-Änderungsanträge bedarf es die Zustimmung von zwei

Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 33**Auflösung**

¹ Für die Auflösung des UHCS ist die Zustimmung von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

² Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockeysportes zu verwenden.

Artikel 34**Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 03. Juli 2021 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 14. November 2003.

7320 Sargans, 03. Juli 2021

VI. Statutenrevisionen

Seit der Gründung (16.04.1992) erfolgte Revisionen:

03. Juni 1994:

Totalrevision der Statuten vom 16.04.1992

12. Mai 2000:

Ergänzung Art. 11.2: Stimmrecht für gesetzliche Vertreter von minderjährigen Juniorinnen und Junioren.

31. Mai 2002:

Aufhebung Art. 12.2 (alt): Beitragspflicht der Mitglieder.

Erneuerung Art. 12.2: Beitragspflicht der Mitglieder, welche neu im Mitgliederbeitragsreglement festgehalten wird. Dieses Reglement bildet ein Bestandteil der Statuten. (Haftungsbeschränkung der Vereinsmitglieder gemäss Art. 71 ZGB).

14. November 2003:

Totalrevision der Statuten vom 03. Juni 1994.

3. Juli 2021:

Totalrevision der Statuten vom 14. November 2003

VII. Reglemente

Folgendes Reglement bildet einen Bestandteil dieser Statuten, welches durch Beschluss der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung oder des Vorstandes abgeändert werden kann. Die Ausgestaltung der Beschlussfassung wird im Reglement geregelt, wenn sie nicht durch die Statuten der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten ist.

a) Mitgliederreglement

VII. Unterzeichnung

Diese Statuten sind im Sinne des UHC Sarganserland durch den Vorstand verfasst und durch die Vereinsversammlung legitimiert.

Vorstand UHC Sarganserland:

Hanspeter Büsser (Präsident)

Samuel Pfiffner (Vize-Präsident/Sportchef)

Thomas Schlegel (Finanzen/Sponsoring)

Sandra De Coi (Spielbetrieb)

Karel Ackermann (Aktuar)

Nadja Sieber (Breitensport/Junioren KF)

Andri Peer (Buchhaltung)

Ittigen 01.10.2021

swiss unihockey
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen bei Bern
+41 31 330 21 44
info@swissunihockey.ch